

Die Priester werden ermahnt, die hl. Messe mit Andacht und Sorgfalt unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Ceremonien zu feiern. Sie sollen vor derselben wenigstens Matutin und Prim gebetet haben. Ohne spezielle Erlaubnis des Bischofs ist es nicht gestattet, auf einem tragbaren Altar die hl. Messe zu lesen.¹⁾ Außer dem Weihnachtsfeste und Fällen dringender Nothwendigkeit darf ein Priester im Tage nur einmal die hl. Messe lesen.

Die Eucharistie soll unter gutem Verschlusse sorgfältig aufbewahrt und die Gestalten sollen wenigstens alle Monate erneuert werden. Für die Begleitung des Allerheiligsten zu den Kranken werden Ablässe verliehen.

Jeder Pfarrer darf nur seine Untergebenen beicht hören. Durch geeignete Fragen sind die einzelnen Sünden und deren Gattung zu erforschen. Das Beichtgeheimnis ist sorgfältig zu bewahren und darf auch nicht zum Zwecke der Einholung einer Belehrung verlegt werden. Hat jemand ungerechtes Gut sich angeeignet, so soll er zur Restitution angehalten werden, wenn aber der rechtmäßige Eigentümer und dessen Erben unbekannt sind, so ist der Betrag der Domkirche in Chur zuzuwenden. Bestimmte Vergehen, welche einzeln angeführt werden, sind dem Bischofe, beziehungsweise dem Großpönitentiar, zur Absolution vorbehalten.

Was das Ehemessen betrifft, so waren die klandestinen Ehen, d. h. diejenigen, welche ohne die vorgeschriebenen Verkündigungen und nicht in facie ecclesiae (vor dem Priester und Zeugen) geschlossen wurden, zwar gültig, aber durchaus unerlaubt.²⁾

Geheime Ehen kamen besonders im ausgehenden Mittelalter öfter vor, und die Uebelstände, welche sie mit sich brachten, veranlaßten die kirchlichen Behörden, strenge Bestimmungen gegen dieselben zu erlassen. Unsere Statuten schrieben vor, daß die Pfarrer, solche, welche eine geheime Ehe eingegangen hatten, unter Androhung der Exkommunikation ermahnen, innerhalb eines Monats die Ehe öffentlich in der Kirche zu bezeugen.

Diejenigen, welche wissentlich eine Ehe mit einem trennenden Hindernisse (Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft usw.) eingingen, waren nach unseren Statuten exkommuniziert und durften nicht absolviert werden, bis sie sich getrennt hatten

¹⁾ Es finden sich für die damalige Zeit viele Beispiele, daß diese Erlaubnis zur Feier von Primizen im Freien erteilt wurde. V. A.

²⁾ 4. Lateran-Konzil 1215.